

Schutzkonzept

Massnahmen «ab 13. September 2021»

Tenniscenter Sporting Derendingen



1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

1.1. Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tenniscenters Sporting Derendingen muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden.

- Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen COVID-19-Beauftragten benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- Einhalten der Hygienevorschriften des BAG
- Social Distancing (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- Nutzung der Anlage und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der Zertifikatspflicht
- Rückverfolgbarkeit von Kontakten. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- Personen mit Krankheitssymptomen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten

- Information der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

1.2. Covid-19-Beauftragter

Der COVID-19-Beauftragte für das Tenniscenter Sporting Derendingen ist:

Tenniscenter Sporting Derendingen

Tom Simmen

Schöllerstrasse 6

4552 Derendingen

E tom.simmen@sporting-derendingen.ch

T +41 32 682 44 32

T +41 78 884 85 89

2. Massnahmen per 1. März 2021

2.1 Hygienevorschriften

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» sollte weiterhin verzichtet werden.

2.2 Social Distancing

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Wenn das nicht immer möglich ist, dann müssen weitere Schutzmassnahmen wie Bodenmarkierungen ergriffen werden. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine Personenobergrenze pro Raum oder auch für die Anlage zu erlassen. Sind in einem Raum ausschliesslich Personen mit einem Zertifikat anwesend, kann auf die Abstandsregeln verzichtet werden.

2.3 Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein.
- Swiss Tennis empfiehlt, die Tennishalle und alle anderen Innenräume, wo immer möglich, regelmässig zu lüften müssen regelmässig gelüftet werden.

2.4 Restaurant/ Clubhaus

- Für Restaurants mit einer Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.
- In Clubhäusern ohne Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gilt die Maskenpflicht im Innenbereich.

2.5 Maskenpflicht

- Ausserhalb des Tennisplatzes muss von allen Personen in allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Rezeption etc.) der Anlage die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Sind in einem Raum ausschliesslich Personen mit Zertifikat anwesend, kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden.

2.6 Zertifikatspflicht in der Halle

- Die Zertifikatspflicht gilt nur in der Tennishalle, nicht für Aussenplätze. Für Personen unter 16 Jahren gilt keine Zertifikatspflicht.
- Personen ab 16 Jahren, die in beständigen Gruppen regelmässig zusammen Tennis spielen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Als beständige Gruppe gilt ein gleichbleibender Personenkreis, der dem Organisator bekannt ist. Maximal dürfen sich in der Tennishalle 30 Personen aufhalten und die Gruppe darf sich nicht mit anderen Personen vermischen. D.h. Personen ohne Zertifikat dürfen nur zu fixen, sich wiederholenden Zeiten in der Halle Tennis spielen und **auch nur, wenn zur gleichen Zeit die anderen bespielten Plätze auch Fixplätze oder fixe Trainingsgruppen sind.**
- Tennisunterrichtende und Mitarbeiter unterstehen nicht der Zertifikatspflicht.

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass nahe Kontakte entstehen, müssen die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Swiss Tennis empfiehlt weiterhin ein Reservationssystem (digital oder schriftlich) zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.

- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage BAG)

Das Tenniscenter Sporting Derendingen zählt nach wie vor auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten.

COVID-19-Beauftragter, Tom Simmen:



Verwaltungsratspräsident, Walter Stotz:



Clubpräsidentin a. i., Yvonne Stampfli:


